

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kundinnen und Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

Schweiz (inkl. Büsingen)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kundinnen und Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (nachfolgend EKS genannt) finden Anwendung auf die Lieferung bzw. Rücklieferung von Strom, den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen und daher separat geregelt sind die Bedingungen für netznahe Leistungen und den Einkauf. Soweit zwingende gesetzliche oder einzelvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, finden nachfolgende Regelungen auf alle bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen EKS und ihren Strom- und Netzkundinnen und -kunden Anwendung. EKS und ihre Kundinnen und Kunden verpflichten sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die jeweils berechtigten Interessen und das Eigentum des Vertragspartners zu respektieren. Bei Dissens sind beide Vertragsparteien bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kundin bzw. Kunde ist diejenige bzw. derjenige, der aus dem Netz der EKS elektrische Energie bezieht oder deren Netz nutzt.

2.1.1 Als Kundin bzw. Kunde gelten ferner:

- (1) die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (2) die Eigentümer von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum);
- (3) die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die EKS den Liegenschaftseigentümer als Kundin bzw. Kunden erklärt;
- (4) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (5) der Betreiber einer Eigenerzeugungsanlage.

2.2 Anschlussnehmer ist derjenige, dessen elektrische Anlage an das Netz der EKS angeschlossen ist. Kunde bzw. Kundin und Anschlussnehmer können personenidentisch oder personenverschieden sein.

2.3 Grenzstelle ist die Übergangsstelle der Verantwortlichkeitsbereiche der Kundin/des Kunden und der EKS. Die technischen Details ergeben sich aus Anlage 1 des Netzanschlussvertrags (dort Ziff. 2).

2.4 Die Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverleiher oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

2.5 Die Netzebenen sind die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-/Hoch-/Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt werden.

2.6 Die Umspannebenen sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zur Niederspannung geändert werden.

2.7 Das Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten, gemessen über jeweils 1/4 h.

2.8 Der Lieferant ist ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist.

2.9 Das Reglement Allgemeine Regeln und Kostenbeiträge für Anschlüsse an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG einschliesslich der zugehörigen Anlagen bestimmen die mit dem Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz der EKS zusammenhängenden Sachverhalte. Dies sind insbesondere die Richtlinien für Anschlüsse an das Niederspannungs- und Hochspannungsnetz, einschliesslich der Bestimmungen zu den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag.

2.10 Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der EKS und dem Anschlussnehmer.

2.11 Der Netznutzungsvertrag (nachfolgend als NNVer bezeichnet) regelt die Nutzung des Netzes der EKS und die Anschlussnutzung durch die Kundin/den Kunden an der Entnahmestelle gemäss Ziff. 2.4.

2.12 Der Stromrücklieferungsvertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der EKS und des Anlagenbetreibers bei Einspeisung elektrischer Energie aus einer Eigenerzeugungsanlage in das Verteilnetz der EKS.

2.13 Der Stromliefervertrag (nachfolgend als SLVer bezeichnet) regelt die Rechte und Pflichten der EKS und der Kundin/des Kunden hinsichtlich des Bezuges elektrischer Energie. Der Stromlieferungsvertrag kann schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten gemäss Ziff. 3.1. abgeschlossen werden.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Stromlieferung/Netznutzung/Anschlussnutzung

3.1 Vertragsschluss

Erfolgt die Stromlieferung durch EKS, kommt der SLVer/NNVer bereits dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Verteilungsnetz der EKS von der Kundin/vom Kunden entnommen wird. Kenntnis der EKS über die Person der Kundin/des Kunden ist für das Zustandekommen des SLVer/NNVer unerheblich. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

3.2 Liefervoraussetzung

Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz voraus. EKS stellt die elektrische Energie an der Grenzstelle zur Verfügung. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers und der Kundin/des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzkostenbeiträge und dergleichen.

3.3 Preise

Die Preise für die Stromlieferung und die Netznutzung/Anschlussnutzung bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Schweiz resp. nach der Vereinbarung im SLVer/NNVer. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

3.4 Preisanpassung

EKS wird Preisanpassungen mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der neuen Preise veröffentlichen. Im Fall der Ankündigung einer Preiserhöhung hat die Kundin/der Kunde das Recht, den SLVer/NNVer bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen.

3.5 Meldepflichten

Der EKS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts rechtzeitig schriftlich zu melden:

- (1) von der Kundin/vom Kunden: der Wegzug von der Verbrauchsstelle resp. jeder Wohnungswechsel vom Anschlussnehmer: jeder Leerstand der Wohnung/Liegenschaft sowie bei Neubezug Datum des Einzuges und Name der Neumietlerin/des Neumietters
- (2) von der Eigentümerin/vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder der Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

3.6 Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber der EKS

- (1) Die Kundin/der Kunde gemäss Ziff. 2.1 haftet für die Bezahlung aller über seine Mess- und Tarifapparate verbrauchten Energie und anderer Gebühren bis zur ordentlichen Kündigung des Energielieferungsverhältnisses gemäss Ziff. 5.2. Kundinnen und Kunden im Sinne der Ziff. 2.1.1.4 haften solidarisch (gesamtschuldnerisch).
- (2) Die Kundin/der Kunde im Sinne der Ziff. 2.1.1.2 haftet für die Kosten und den der EKS entstehenden Aufwand infolge des Leerstandes.

3.7 Bau, Anschluss und Betrieb der Kundenanlage

- (1) Die Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen und Richtlinien der EKS entsprechen (z.B. in Bezug auf Bau, Betrieb, Unterhalt etc.).
- (2) Vor Erstellung der Anlage sind die zur Beurteilung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen der EKS kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) EKS oder deren Beauftragte schliessen die Kundenanlage an das Verteilnetz der EKS an und setzen diese bis zur Grenzstelle in gegenseitiger Absprache in Betrieb.
- (4) Die Kosten für die gesamte Inbetriebsetzung sind vom Anschlussnehmer zu tragen; die Kosten können pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

- (5) Die Verantwortlichkeit für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz einzelner Teile des Netzanschlusses liegt bei der jeweiligen Eigentümerin/beim jeweiligen Eigentümer.
- (6) Beauftragte des Anschlussnehmers müssen über die gesetzlich geforderten Qualifikationen verfügen. EKS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (7) Die Anlage und Verbrauchsgeräte sowie allfällige Erzeugungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EKS oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (8) Der Abbruch des Netzanschlusses wird durch EKS ausgeführt mit Ausnahme der notwendigen baulichen Voraussetzungen.

3.8 Messeinrichtungen

- (1) Die für die Messung des Stroms notwendigen Geräte (z.B. Zähler, Wandler, etc.) werden von der EKS geliefert und montiert; sie stehen im Eigentum der EKS. Die Kundinnen und Kunden haben zu ihren Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen (z.B. Zählerplätze, Telefoneinrichtungen, etc.) nach den Angaben der EKS zu erstellen; gleichfalls hat die Kundin/der Kunde für den Einbau der Messeinrichtung den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. EKS hat die Kundin/den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigten Interessen zu wahren. EKS ist verpflichtet, auf Verlangen der Kundin/des Kunden oder des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (2) Die Bestimmung von Art, Zahl und Grösse, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Überwachung und Unterhalt, sowie Entfernung oder Änderung der Messeinrichtungen stehen ausschliesslich der EKS zu. Die Messeinrichtungen werden periodisch nach den gesetzlichen Bestimmungen durch EKS geprüft und ggf. ersetzt.
- (3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fliesst sowie tarifrelevante Steuergeräte müssen plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der EKS zu veranlassen.
- (4) Zähler und Messapparate dürfen nur durch Beauftragte der EKS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Nacheichungen.
EKS behält sich in jedem Fall Strafanzeige vor. Die Kundin/der Kunde hat von jeder Verletzung einer Plombe oder von sonstigen Unregelmässigkeiten der EKS sofort Mitteilung zu machen.
- (5) Die Kosten für die Miete, Montage, Demontage, Verlegung und Unterhalt der Einrichtungen werden der Kundin/dem Kunden verrechnet oder sind in den entsprechenden Grundpreisen enthalten.
- (6) Die Kundin/der Kunde nach Ziff. 2.1.1.2 kann nach Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Entsteht hierdurch ein unbenutzter Anschluss, der im Auftrag der Kundin/des Kunden betriebsbereit bleiben muss, ist EKS berechtigt, eine Gebühr zu erheben. Eine spätere Wiedermontage geht zu Lasten der Kundin/des Kunden nach Ziff. 2.1.1.2 oder seines Rechtsnachfolgers.

3.9 Messung (allgemeine Bestimmungen)

- (1) Für die Feststellung des Stromverbrauchs sind die Angaben des der entsprechenden Anlagen zugeordneten Zählers massgebend. Ihre Erfassung erfolgt durch EKS oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kundinnen und Kunden durch EKS beauftragt werden, die Zähler zu überwachen und deren Angaben zu erfassen. Die Kundin/Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der EKS die Räume der Kundinnen und Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf EKS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Sollte die Kundin/der Kunde an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, so kann sie/er eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch ein anerkanntes Prüffamt beantragen. EKS kann Vorauszahlung der durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen. Diese fallen EKS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlerfrequenzen überschreitet, sonst der Kundin/dem Kunden.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so erfolgt rückwirkend eine Richtigstellung; der Anspruch ist auf fünf Jahre beschränkt. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt EKS den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Rechnungsmonats oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Nachberechnung ist in der Schweiz auf fünf Jahre beschränkt.

3.10 Leistungsmessung

Für Kundinnen und Kunden mit einem Jahresstrombezug von mehr als 100'000 kWh oder einer maximalen Leistung von mehr als 30 kW (Maximum über 15 min.) werden zur Bestimmung des Lastgangs Leistungszähler installiert. Der Lastgang wird über ein Zählerfernablesesystem der EKS erfasst.

4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

4.1.1 Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) gestattet EKS die Installation der für die Versorgung der Verbrauchsstelle der Kundin/des Kunden erforderlichen Betriebsmittel. Hierfür stellt die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume kostenlos zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

4.1.2 Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) gestattet EKS die Inanspruchnahme ihres/seines Grundstückes für das Anbringen und Verlegen von Leitungen der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) auf der Basis separat abzuschliessender Dienstbarkeitsverträge.

Die Kundin/Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

4.1.3 Soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen an der Übergabestelle der Kundin/des Kunden und des Netzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist, gewährt die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück und stellt den Zutritt zu Räumen und Flächen Dritter sicher. Der Zutritt soll zu angemessener Zeit erfolgen.

Die Kundin/Der Kunde montiert zu diesem Zweck ausserhalb einer allfälligen Umzäunung ein von EKS abgegebenes Schlüsselkästchen, das alle notwendigen Schlüssel enthält.

4.2 Umfang und Qualität der Stromlieferung/Netznutzung

Die Kundin/Der Kunde kann an dem Entnahmepunkt vorbehaltlich der Ziff. 4.3 jederzeit elektrische Energie beziehen und/oder das vorgelagerte Netz sowie den Anschluss zum Bezug von Energie nutzen.

Sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Energielieferung in der Nennspannung 3 x 400/ 230 V, 50 Hz. Toleranz und Grenzwerte richten sich nach Euronorm 50 160.

4.3 Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung

4.3.1 EKS hat das Recht, die Stromlieferung und Netznutzung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere:

- (1) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- (2) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- (3) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- (4) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen; wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- (5) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- (6) aufgrund behördlicher Massnahmen.

4.3.2 EKS wird bei Unterbrechung der Stromlieferung nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen und Kunden im Voraus angezeigt oder veröffentlicht.

4.3.3 EKS hat die Netznutzung/Stromlieferung in den Fällen der Ziff. 4.3.1 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

4.3.4 Bei Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 4.5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

4.4 Einstellung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung

4.4.1 EKS ist berechtigt die Stromlieferung und/oder Netznutzung ganz oder teilweise einzustellen, insbesondere wenn die Kundin/der Kunde:

- (1) rechtswidrig Installationen und Geräte benutzt;
- (2) seinen Verbindlichkeiten nach erfolglosen Mahnungen nicht nachkommt;
- (3) rechtswidrig Energie bezieht;
- (4) EKS oder ihrer Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- (5) vorsätzlich Eigentum der EKS zerstört oder beschädigt; widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
- (6) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
- (7) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen und/oder fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung schafft. EKS kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Stromlieferung und/oder Netznutzung/Anschlussnutzung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

4.4.2 Die Einstellung der Stromlieferung und/oder Netznutzung befreit die Kundin/den Kunden nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber EKS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4.4.3 Jeder Einstellung der Stromlieferung und/oder Netznutzung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Kundin/den Kunden vorauszugehen.

4.4.4 EKS behält sich vor, die Anlagen der Kundin/des Kunden jederzeit zu inspizieren. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb angemessener Frist zu beheben. Andernfalls ist EKS berechtigt, die Energiezufuhr einzustellen. Durch die Inspektion der Anlage übernimmt EKS keine Haftung.

4.4.5 Bei Einstellung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 4.5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

4.5 Haftung

4.5.1 Verantwortlichkeitsbereiche

EKS trägt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen die Verantwortung für den Netzbetrieb bis zur Grenzstelle.

Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) übernimmt die Verantwortung ab der Grenzstelle. Er zeichnet sich insbesondere für den Betrieb der an das Verteilnetz der EKS angeschlossenen Hausinstallationen/Anlagen verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen/Anlagen wird weder die Haftpflicht der Kundin/des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

4.5.2 Haftung für Spannungs- und Frequenzschwankungen

- (1) Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihr/ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen im Rahmen der geschuldeten Versorgungsleistung (EN 50 160) erwächst.
- (2) Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um ihre/seine Anlagen vor Schäden oder Unfällen zu schützen, die insbesondere durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Diese Verpflichtung gilt in besonderem Masse für Kundinnen und Kunden, welche Inhaber eines Betriebes sind, der für Schäden dieser Art besonders anfällig ist (z.B. Intensivmastbetriebe, Steuerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Krankenhäuser, Kunststoff verarbeitende Betriebe etc.).

4.5.3 Haftung für Beschädigungen an den Messeinrichtungen

Für Sachschäden an den Messeinrichtungen, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte, haftet primär die Kundin/der Kunde, Anschlussnehmer, Netznutzer; sekundär der Eigentümer.

4.5.4 Haftung für fehlerhafte Netznutzung/Anschlussnutzung

Die Kundin/Der Kunde hat EKS die Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhafter Netznutzung und/oder Anschlussnutzung entstanden sind. Hierbei haftet die Kundin/der Kunde für vorsätzliches und fahrlässiges eigenes Verhalten sowie vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten der von ihr/ihm beauftragten Dritten.

4.5.5 Haftung der EKS

- (1) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen entsteht kein Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, wie zum Beispiel Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der entsteht aus,
 - a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz,
 - b. Unterbrechungen oder Einstellung der Stromlieferung/Netznutzung sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.
 Die Haftung für Schäden infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der EKS zurückzuführen sind, ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.
- (2) Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten der EKS als Ursache vorliegt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf die Ansprüche der Kundin/des Kunden (Anschlussnutzers) anzuwenden, die dieser gegen einen Dritten aus unerlaubter Handlung geltend macht. EKS ist verpflichtet, der Kundin/dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen Dritten zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EKS bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und die Kenntnis der Tatsachen erforderlich ist, um den Schaden geltend zu machen.
- (4) Seit dem 1. Januar 2013 besteht die gesetzliche Pflicht, dass die gesamte schweizerische Elektrizitätsproduktion aus Kraftwerken mittels Herkunftsnachweisen erfasst werden muss. Die Überwachung dafür obliegt der Swissgrid. Desweiteren müssen alle vorhandenen Nachweise für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Dies bedeutet, dass EKS ihren Kundinnen und Kunden gegenüber den gelieferten Strommix einmal jährlich deklarieren und auf der Basis von Herkunftsnachweisen garantieren muss. Damit soll gemäss Gesetzgeber nicht nur auf der Produktionsseite, sondern auch auf der Seite der Kundinnen und Kunden eine hohe Transparenz erreicht werden. Für den Strommix zählen die Herkunftsnachweise, die vom Stromlieferanten für das entsprechende Jahr eingekauft wurden. Falls zu diesem Zeitpunkt auf dem Schweizer Markt nicht mehr genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Beschaffung aufgrund von Engpässen am Markt angepasst werden muss.

4.6 Beiträge und Entgelte

4.6.1 Für die an EKS zu entrichtenden vertragsgemässen Beiträge und Entgelte gelten die jeweils gültigen Preisblätter der EKS bzw. Rechnungsstellungen der EKS.

4.6.2 Alle Entgelte unterliegen der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.6.3 Sollten sich durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gesetzen oder Verordnungen, die den Netzbetrieb oder die Stromlieferung der EKS betreffenden Kosten unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend angepasst. Das gleiche gilt bei Veränderung von bereits bestehenden Abgaben, Steuern, Gesetzen oder Verordnungen.

4.6.4 Die Netznutzungs- und Stromentgelte werden von EKS regelmässig überprüft und können bei Änderungen der für die Berechnung massgeblichen Kosten angepasst werden. EKS wird Preis Anpassungen mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der neuen Preise veröffentlichen. In diesem Fall bleibt der Kundin/dem Kunden das Kündigungsrecht gemäss Ziff. 5.1 vorbehalten.

4.7 Rechnungen und Zahlungen

4.7.1 Abrechnungen sind spätestens zu dem mitgeteilten Termin von der Kundin/vom Kunden zu begleichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei EKS massgeblich.

4.7.2 Bei Zahlungsverzug ist EKS berechtigt, die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, bei der Kundin/beim Kunden zu erheben. Das Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen „Preisblatt für Mahnungen/Ausschaltungen/Wiedereinschaltungen von Kundenanlagen bei Zahlungsverzug“ (INK; Anlage zu den „Allgemeine Regeln und Kostenbeiträge für Anschlüsse an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG“).

Erfüllungsort für die Zahlungsverbindlichkeiten ist Schaffhausen, Sitz der EKS.

4.7.3 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EKS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundinnen und Kunden. Macht die Kundin/der Kunde glaubhaft, dass ihr/sein Verbrauch erheblich geringer ist, so kann dies angemessen berücksichtigt werden.

Ändern sich die Preise für die Stromlieferung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung bzw. Teil- oder Akontorechnung zu verrechnen. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages sind zuviel bezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

4.7.4 Gegen Ansprüche von EKS kann nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnet werden.

4.7.5 EKS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bis zu dem voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrag festgesetzt werden.

4.7.6 Die Leistung einer Sicherheit befreit die Kundin/den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der ausstehenden Beträge.

4.7.7 Ist die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) in Verzug und kommt sie/er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann EKS die Sicherheit verwerten. Hierauf wird EKS die Kundin/den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen.

4.7.8 Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

4.7.9 Im Rahmen eines SLVer/NNVer gemäss Ziff. 3.1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen kann EKS statt Vorauszahlungen zu verlangen bei der Kundin/beim Kunden einen Zahlautomaten einrichten.

4.7.10 Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung der Zahlautomaten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

4.7.11 Die Kundin/Der Kunde (Anschlussnehmer) erklärt sich damit einverstanden, dass EKS zur Bonitätsprüfung Auskünfte einholt.

5 Kündigungsrechte

5.1 Verträge basierend auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen müssen einzeln gekündigt werden. Soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

5.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Besteht zwischen EKS und der Kundin/dem Kunden ein SLVer/NNVer, gilt die schriftliche Umzugsmeldung gleichzeitig als Kündigung.

5.2.1 Die Vertragspartner haben die Möglichkeit einer ausserordentlichen Kündigung.

Ein ausserordentlicher Kündigungsgrund ist gegeben, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- (1) die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt,
- (2) die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht,
- (3) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziff. 4.4.1 und 4.4.2. dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen berechtigen, erfüllt sind,
- (4) über das Vermögen des anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- (Insolvenz-)verfahrens gestellt wird.

6 Datenschutz /Vertraulichkeit

6.1 Die für die Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlichen Daten werden von EKS erhoben und vertraulich behandelt. Sie können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

6.2 Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder zu verwerfen, noch anderen Personen zugänglich zu machen.

6.3 Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Mitarbeiter an die Vorschriften der Geheimhaltung halten.

6.4 EKS kann einzelne Dienstleistungen durch Dritte im In- und Ausland erbringen lassen.

7 Änderung der Vertragspartner

7.1 Ein Wechsel in der Person der Kundin/des Kunden ist EKS unverzüglich mitzuteilen. EKS ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. EKS wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn für EKS an der Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, den Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen nachzukommen, keine Zweifel bestehen.

7.2 Tritt an die Stelle der EKS ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung der Kundin/des Kunden. Ein solcher Wechsel ist der Kundin/dem Kunden rechtzeitig bekannt zu geben oder zu veröffentlichen. Die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bis spätestens einen Monat vor Eintritt des anderen Unternehmens zu kündigen.

8 Änderung der Vertragsverhältnisse

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kundin/der Kunde (Anschlussnehmer) nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird EKS bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch der Kundin/des Kunden muss bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung bei EKS eingehen.

Die jeweils aktuellen und gültigen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sind bei EKS erhältlich oder auf deren Homepage www.eks.ch einsehbar.

9 Verjährung

Forderungen der EKS aus Verträgen und Rückerstattungsansprüche der Kundinnen und Kunden sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Für Kundinnen und Kunden in der Schweiz unterliegt das Rechtsverhältnis Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schaffhausen, Schweiz.

10.2 Für Kundinnen und Kunden in Büsingen untersteht das Rechtsverhältnis Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Singen, Deutschland.

11 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich gemäss Ziff. 1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sowie das „Reglement für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen“.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Stand: 6. März 2017; formale Anpassung vom 10. Mai 2021

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG